

Regelung zur Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen

Ärztliche Bescheinigungen für Fehlzeiten sind erforderlich bei

allen Klassen

- nach drei Krankheitstagen (s. Vordruck Homepage)
- für Tag/e vor und nach den Ferien
- für sogenannte Brückentage
- für Schülerinnen mit „Attestpflicht“
- nach vorheriger Ankündigung durch die Klassenleitung bzw. Fachlehrkraft oder Schulleitung

9./10. Klasse zusätzlich

- Das Fehlen am Tag eines angesagten Leistungsnachweises gilt als unentschuldig, wenn keine ärztliche Bescheinigung (binnen drei Werktagen) vorliegt. Die Arbeit wird in diesem Fall mit ungenügend (Note 6) bewertet.

Sportbefreiungen

- längerer Zeitraum (ab 2 Wochen mit ärztlicher Bescheinigung) über die Schulleitung in Absprache mit der Sportlehrkraft
->Besprechungen im Einzelfall

Beurlaubungen, die im Regelfall nicht rechtzeitig (mindestens eine Woche) vorher beantragt worden sind, werden ggf. nicht genehmigt.